

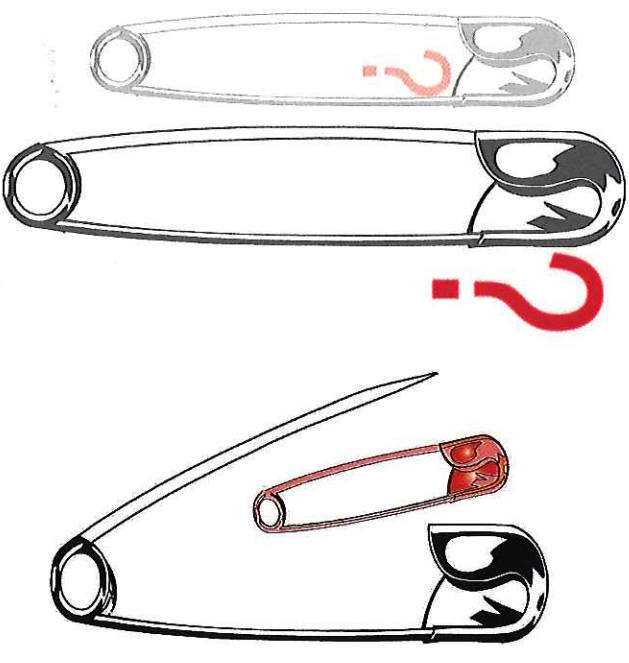
# Vaterschaft

Die **Feststellung der Vaterschaft** ist für Ihr Kind von besonderer Bedeutung. Ohne eine **rechtskräftige Feststellung** hat es weder **Unterhalts- noch Erbsansprüche**. Sie sind als **Mutter verantwortlich**, dass die Vaterschaft zu Ihrem Kind **rechtswirksam** festgestellt wird.

Das geht nur in **urkundlicher Form** oder über eine **Klage** bei Gericht.

Die Urkunden können **gebührenfrei** im **Fachdienst Jugend** oder beim **Standesamt** erstellt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, diese Beurkundungen bei einem **Notar kostenpflichtig** vornehmen zu lassen. Zur **Beurkundung** müssen Sie **Ihre Ausweise** sowie die **Geburtsurkunde des Kindes** mitbringen.

Sollte der **Vater** zur **Abgabe der Vaterschaftsanerkennung** nicht bereit sein, können Sie den **Fachdienst Jugend** im Rahmen einer **Beistandschaft** mit der **Vaterschaftsfeststellung** beauftragen.

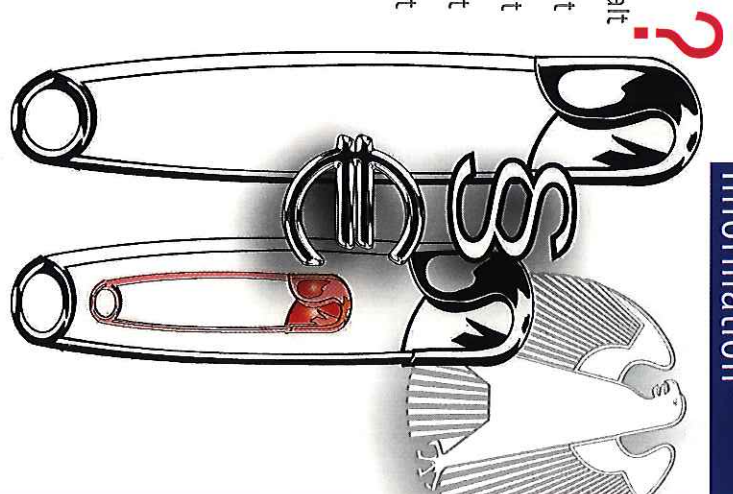


# Und wer noch?

Haben Sie **Bekannte**, die dieses Informations-Blatt auch **interessieren** könnte, weil sie z. B. **keinen Unterhalt** bekommen?

Dann geben Sie es **bitte weiter**.

- Unterhalt
- Sorgerecht
- Umgangsrecht
- Beistandschaft
- Vaterschaft



## Das Kindschaftsrecht

Ansprüche und Vorgehen

Antworten auf Fragen  
unverheirateter Eltern

Landkreis Osnabrück  
 Fachdienst Jugend  
 Am Schölerberg 1  
 49082 Osnabrück  
 Tel.: (05 41) 5 01-31 94  
 Fax: (05 41) 5 01-44 06  
 jugend@lkos.de  
 www.landkreis-osnabrueck.de





## Das **Kindschaftsrecht** Ansprüche und Vorgehen

### Sorgerecht

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet sind, haben Sie als Mutter kraft Gesetzes die alleinige elterliche Sorge.

Sie können das Sorgerecht aber auch gemeinsam mit dem Vater ausüben. Die gemeinsame elterliche Sorge wird durch übereinstimmende Sorgeerklärungen herbeigeführt. Zur Wirksamkeit ist die öffentliche Beurkundung von einem Urkundsbeamten eines Jugendamtes oder durch einen Notar erforderlich. Die Beurkundung beim Jugendamt erfolgt gebührenfrei; bei einer Beurkundung durch einen Notar müssen Sie die dort entstehenden Kosten selbst tragen.

Es ist sinnvoll, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

### Umgangsrecht

Ihr Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Auch Großeltern und Geschwister, der Ehegatte oder frühere Ehegatte eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, haben ein Recht auf Umgang mit Ihrem Kind, wenn dieser Umgang dem Wohl Ihres Kindes dient.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, steht Ihnen der Fachdienst Jugend des Landkreises Osnabrück telefonisch unter (05 41) 5 01 - 31 93 zur Verfügung.

## Beistandschaft

Wenn Sie Ihr Kind überwiegend allein betreuen, haben Sie das Recht, das Jugendamt zum Beistand Ihres Kindes für folgende Aufgaben zu bestellen:

- Feststellung der Vaterschaft und/oder
- Geltendmachung der Unterhaltsansprüche Ihres Kindes

Das Jugendamt braucht zum Tätigwerden allerdings Ihren schriftlichen Antrag. Diesen können Sie formlos bei uns stellen.

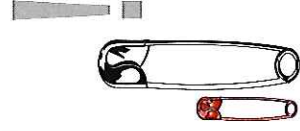
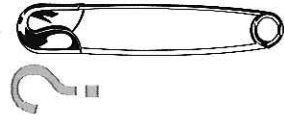
Unsere Tätigkeit umfasst z. B. die Festsetzung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen durch Klagen, eidesstattliche Versicherungen, Pfändungen, Strafanträge usw. Diese Leistungen sind für Sie kostenlos.

Sie können uns gerne anrufen!

Telefon (05 41) 5 01 - 0

Durchwahlnummern:

- 5 01 - 32 10
- 5 01 - 32 11
- 5 01 - 32 12
- 5 01 - 32 13
- 5 01 - 32 14
- 5 01 - 32 15



## Unterhalt

### Unterhaltsanspruch Ihres Kindes

Die Eltern sind Ihrem Kind gegenüber zu Unterhalt verpflichtet.

Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, seiner Verpflichtung durch Pflege und Erziehung nachkommt. Der andere Elternteil hat dann den sogenannten Barunterhalt zu leisten.

Dieser ist u. a. einkommensabhängig. Zur Unterhaltsberechnung benötigen wir die Einkommensbelege der letzten 12 Monate sowie den letzten Einkommenssteuerbescheid. Sofern der Anspruch Ihres Kindes verbindlich festgelegt werden soll, muss der Unterhaltspflichtige außerdem einen gültigen Ausweis mitbringen. Sollten Sie diese Serviceleistung des Fachdienstes Jugend in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie doch bitte kurz telefonisch einen Termin mit den Mitarbeitern aus dem Bereich Beistandschaften.

Wichtig ist zu wissen, dass Unterhaltsansprüche im Regelfall nicht rückwirkend festgesetzt werden können. Sofern Sie keinen Unterhalt für Ihr Kind bekommen, haben Sie die Möglichkeit, beim Landkreis Osnabrück Unterhaltsvorschussleistungen zu beantragen.

Telefonische Auskunft erhalten Sie unter den Nummern (05 41) 5 01-31 99 bis 32 06.

### Unterhaltsanspruch des betreuenden Elternteils

Soweit Sie als betreuender Elternteil nicht in der Lage sind, Ihren eigenen Unterhalt sicherzustellen, haben auch Sie ggf. einen eigenen Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Elternteil.

Auch dazu geben wir Ihnen gerne Auskunft.



LANDKREIS  
OSNABRÜCK